

**Satzung**  
**über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg**

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. 2020, S. 286) erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

**Satzung**  
**über Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Coburg erhebt für Bestattungen, Beisetzungen, Umbettungen, Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie die Nutzung der Friedhofsanlagen Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten und als ihr Bestandteil geltenden Verzeichnis.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Verzeichnis nach Absatz 1 behandelten gebührenpflichtigen Vorgänge stehen, Gebühren in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze erhoben.
- (3) Für andere im Verzeichnis nach Abs. 1 nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. 2020, S. 153) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung) vom 1. Juli 2004 (Coburger Amtsblatt 2005 Nr. 29) erhoben.
- (4) Die nach dem Eingemeindungsvertrag mit der ehemals selbständigen Gemeinde Creidlitz von der Stadt Coburg übernommenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Erwerber und Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelten Leistung von dem Gebührenpflichtigen einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschild zu verlangen.

**§ 4**  
**Beitreibung, Erlass**

Für die Beitreibung, Ahndung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**  
**Zuwiderhandlungen**

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine nach ihr geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach den Artikeln 14 bis einschließlich 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten,  
Aufhebung alter Vorschriften**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg vom 23.01.2015 (Coburger Amtsblatt Nr. 4, S. 15), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.09.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 S. 75), außer Kraft.

**Anlage zu § 1 der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg**

**Gebührenverzeichnis**

**I. Grabstätten**

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Allgemeine Verwaltungskosten je Vorgang		66,00 Euro
2. Reihengräber		
2.1. a) Reihengrab (ab dem 13. Lebensjahr) auf die Dauer von 30 Jahren	einschließlich Grundgebühr	965,00 Euro
b) Erweiterung des Nutzungsrechts für die Beisetzung einer Urne in ein Reihengrab	einschließlich Grundgebühr	270,00 Euro
2.2. Kinderreihengräber einschließlich Grundgebühr		
a) Kindergrab (bis zum 3. Lebensjahr) auf die Dauer von 20 Jahren		241,25 Euro
b) Kindergrab (vom 3. bis zum 12. Lebensjahr) auf die Dauer von 30 Jahren		482,50 Euro
3. Familiengrab		
3.1. Familiengrab auf die Dauer von 30 Jahren zzgl. Grundgebühr	je m <sup>2</sup> und Jahr	11,30 Euro 90,00 Euro
3.2. Verlängerung eines Nutzungsrechtes zzgl. Grundgebühr anteilig	je m <sup>2</sup> und Jahr	11,30 Euro
3.3. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre) zzgl. Grundgebühr anteilig	je m <sup>2</sup> und Jahr	11,30 Euro
4. Urnenwahlgrab		
4.1. Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren zzgl. Grundgebühr	je m <sup>2</sup> und Jahr	14,60 Euro 90,00 Euro
4.2. Verlängerung eines Nutzungsrechtes zzgl. Grundgebühr anteilig	je m <sup>2</sup> und Jahr	14,60 Euro
4.3. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre) zzgl. Grundgebühr anteilig	je m <sup>2</sup> und Jahr	14,60 Euro
5. Urnenfach		
5.1. Urnenfach auf die Dauer von 20 Jahren zzgl. Grundgebühr		700,00 Euro 90,00 Euro

5.2. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – klein – zzgl. Grundgebühr anteilig		35,00 Euro/Jahr
5.3. Verlängerung eines bestehenden Urnenfaches – groß – zzgl. Grundgebühr anteilig		55,00 Euro/Jahr
5.4. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (2 bis 10 Jahre) zzgl. Grundgebühr anteilig		35,00 Euro/Jahr
6. Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren		
6.1. Einstellige Urnenreihengräber (eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich)		
a) Grabstätte mit Bodendecker	einschließlich Grundgebühr	562,00 Euro
b) Grabstätte mit Rasenfläche	einschließlich Grundgebühr	362,00 Euro
c) Grabstätte mit Abdeckplatte	einschließlich Grundgebühr	362,00 Euro
6.2. Zweistellige Urnenreihengräber		
a) Grabstätte mit Bodendecker	einschließlich Grundgebühr	953,00 Euro
b) Grabstätte mit Rasenfläche	einschließlich Grundgebühr	588,00 Euro
c) Grabstätte mit Abdeckplatte	einschließlich Grundgebühr	588,00 Euro
7. Urnenruhestätte ‚Unter Bäumen‘		
7.1. Nutzungsrecht für 20 Jahre	einschließlich Grundgebühr	790,00 Euro
7.2. Vorausabgabe eines Nutzungsrechtes (Partnerbeisetzung) für 5 Jahre einschließlich anteilige Grundgebühr		197,50 Euro
8. Anonyme Urnengrabstätte		
8.1. je Urne im Urnenhain	einschließlich Grundgebühr	450,00 Euro

## **II. Erdbestattungen**

Die Gebühr für eine Erdbestattung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

1. Allgemeine Verwaltungskosten		44,00 Euro
2. Grabfertigung für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr		
2.1. einfache Belegung		512,00 Euro
2.2. doppelte Belegung		774,00 Euro
2.3. Sargträger für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr Sargträgerdienste (4 oder 6 Personen)	je Sargträger	48,00 Euro
3. Grabfertigung Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.1. Grabfertigung um 50 %)		256,00 Euro

3.1. Sargträger Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr Sargträgerdienst mit 2 Personen	96,00 Euro
4. Grabfertigung Kinder bis zum 3. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.1. Grabfertigung um 75 %)	128,00 Euro
4.1. Sargträger Kinder bis zum 3. Lebensjahr Sargträgerdienst mit 1 Person	48,00 Euro

### **III. Zusätzliche Gebühren**

An Samstagen werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

a) eine Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung	300,00 Euro
b) eine Urnentrauerfeier mit Urnenbeisetzung	400,00 Euro

### **IV. Urnenbeisetzungen**

Die Gebühr für eine Urnenbeisetzung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

1. Allgemeine Verwaltungskosten	44,00 Euro
2. Grabfertigung für Urnenbeisetzungen	
2.1. Öffnen und Schließen der Urnenstelle	67,00 Euro
2.2. Öffnen und Schließen des Urnenfaches im Kolumbarium (Urnenhalle 2 C und Friedhof Creidlitz)	30,00 Euro
3. Urnenbeisetzung	32,00 Euro
4. Sargträgerdienst (einschl. Feier u. Trauerhallendienst)	96,00 Euro

### **V. Gebühren für Nutzung der Aussegnungshalle und Abschiedsräume**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Aussegnungshalle werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle einschließlich Verwaltungskosten	175,00 Euro
2. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	240,00 Euro
3. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des mittleren Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	220,00 Euro
4. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	200,00 Euro
5. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle	

## **FriedhofGebS**

### **56**

mit dem mittleren und kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	245,00 Euro
6. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle zweifache Benutzung des großen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	305,00 Euro
7. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des mittleren Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	265,00 Euro
8. Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des kleinen Abschiedsraumes einschließlich Verwaltungskosten	225,00 Euro

Für die Benutzung der Abschiedsräume ohne Aussegnungshalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Großer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten	135,00 Euro
2. Mittlerer Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten	115,00 Euro
3. Kleiner Abschiedsraum einschließlich Verwaltungskosten	85,00 Euro

### **VI. Gebühren für Umbettungen**

Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist unzulässig. Eine Umbettung vor Ablauf der Ruhefrist ist nur mit behördlicher Anordnung gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine auf Antrag des Nutzungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein anderes Wahlgrab umgebettet werden.

1. Von Erdbestattungen in ein anderes Grab nach Ablauf der Ruhefrist	
1.1. Allgemeine Verwaltungskosten	44,00 Euro
1.2. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (einfache Belegung) einschließlich Umbettung	1.062,00 Euro
1.3. Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (doppelte Belegung) einschließlich Umbettung	1.324,00 Euro
1.4. Anfertigung Gebeinekiste aus Holz für Umbettung	90,00 Euro

Die Kosten für einen etwa benötigten neuen Sarg fallen zusätzlich an.

2. Von Erdbestattungen zwecks Einäscherung nach Ablauf der Ruhefrist	
2.1. Allgemeine Verwaltungskosten	44,00 Euro
2.2. Grab öffnen und schließen	550,00 Euro
2.3. Öffnen und Schließen der Urnenstelle	67,00 Euro
2.4. Urnenbeisetzung	32,00 Euro

Bei Urnenbeisetzungen fallen zusätzlich die Kosten der Einäscherung im Krematorium gemäß der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg an.

- |  |            |
|--|------------|
| 3. Von Urnen von einer Urnenstelle (Urnengrab/Urnenfach etc.) in eine andere Urnenstelle nach Ablauf der Ruhefrist |            |
| 3.1. Allgemeine Verwaltungskosten (Urnenumbettung)   | 44,00 Euro |
| 3.2. Öffnen und Schließen der Urnenstelle  | 67,00 Euro |
| 3.3. Urnenbeisetzung   | 32,00 Euro |
| 4.   |            |
| 4.1. Versendung der Urne zzgl. Portokosten   | 52,50 Euro |
| 4.2. Abholung der Urne   | 10,00 Euro |

### **VII. Gebühren für Gewerbetreibende zur Nutzung der Friedhofsanlage**

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofsanlagen zur Gewerbeausübung beträgt

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für eine einmalige Tätigkeit  | 35,00 Euro  |
| 2. für eine dauernde Vornahme von Arbeiten pro angefangenem Kalenderjahr |             |
| 2.1. für Gärtner   | 300,00 Euro |
| 2.2. für sonstige Gewerbetreibende                                       | 250,00 Euro |

Die Prüfgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| 3. bei stehenden Grabmalen                                  |             |
| 3.1. bis 100 cm Breite                                      | 65,00 Euro  |
| 3.2. mehr als 100 cm - 150 cm Breite                        | 75,00 Euro  |
| 3.3. mehr als 150 cm - 200 cm Breite                        | 95,00 Euro  |
| 4. für Platteneinfassungen, Gedenkbücher, Abdeckungen, etc. | 65,00 Euro  |
| 5. für die Bereitstellung von Fundamenten                   |             |
| 5.1. bis 100 cm   | 130,00 Euro |
| 5.2. mehr als 100 cm Breite                                 | 158,00 Euro |

### **VII. Gebühren für sonstige Dienstleistungen aus Nutzungsrechten**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Grabauflösung nach Ablauf der Ruhefrist |             |
| 1.1. Einebnung einer Familiengrabstätte    | 160,00 Euro |
| 1.2. Einebnung eines Urnen-/Reihengrabes   | 110,00 Euro |

## FriedhofGebS 56

1.3. Auflassung Urnenfach klein 60,00 Euro

1.4. Auflassung Urnenfach groß 90,00 Euro

### 2. Entsorgung und Beseitigung Grabstein einschl. Abtransport durch die Stadt Coburg nach Ablauf der 3-Monats-Frist durch Friedhofsverwaltung

Gemäß § 33 der Friedhofssatzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist Grabstein und Grabzubehör durch einen zugelassenen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

2.1. Aus Familiengrabstätte 250,00 Euro

2.2. Aus Urnen-/Reihengrabes 175,00 Euro

2.3. Zusätzliche Platten, Abgrenzer, Fundamentreste (Beton)  
nach tatsächlichem Kostenaufwand

### 3. Standsicherheit der Grabmalanlagen

Gemäß § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte die Standsicherheit von Grabmalen und Grabzubehör jährlich zu prüfen und bei Gefährdung für Abhilfe zu sorgen.

Gebühr ab 2. Nachprüfung der Standsicherheit des Grabmales durch die Friedhofsverwaltung und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist gegenüber dem Nutzungsberechtigten verbunden mit der Aufforderung, die Prüfung der Standsicherheit vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen:

3.1. Grabmal bis 100 cm Breite 60,00 Euro

3.2. Grabmal mehr als 100 cm - 150 cm Breite 75,00 Euro

3.3. Grabmal mehr als 150 cm - 200 cm Breite 95,00 Euro

### 4. Aufgabe des eingeräumten Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist mit vorzeitiger Einebnung

Für die Übernahme der Unterhaltskosten durch die Stadt Coburg bis zum Ablauf der Ruhefrist werden nachfolgende Gebühren aus der vorzeitigen Grabauflösung erhoben:

4.1. Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Familiengrab  
durch die Stadt Coburg je m<sup>2</sup> und Jahr 32,00 Euro  
anteilig pro Monat bei einem angefangenem Jahr

4.2. Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Reihengrab  
durch die Stadt Coburg je Jahr 128,00 Euro  
anteilig pro Monat bei einem angefangenem Jahr

### 5. Zweitschriften/Umschreibungen

Für die durch Nutzungsberechtigte veranlasste Neuausstellung von Dokumenten aus der Gewährung von Nutzungsrechten werden nachfolgende Verwaltungsgebühren erhoben:

5.1. Umschreibung oder Zweitausstellung der Urkunde Nutzungsrecht  
sowie Neuausfertigung eines Rechnungsbeleges je 10,00 Euro